

Justizministerium
Baden-Württemberg
2100 e - II/296

Stuttgart, den 18. Januar 1961
Schillerplatz 4

An die
Herren Vorstände
der Justizbehörden
in Baden-Württemberg

Betr.: Änderung des persönlichen Geltungs-
bereichs des Zweiten Besoldungs-
änderungsgesetzes vom 21. Dezember
1953 (GesBl.S.221)

Bezug: AV.d.JM. vom 23. Dezember 1954 (2100 - II/283) -
Die Justiz 1955 S. 13

Anl.: 1 Abdruck des Rundschreibens des Finanz-
ministeriums Baden-Württemberg vom
15. Dezember 1960 (Nr. III B 8 - 298/II/Mü)
(mit Anlage)

Wir bitten, das beiliegende Rundschreiben des Finanz-
ministeriums vom 15. Dezember 1960 sämtlichen Richtern und
Beamten, die vor dem 1. Januar 1953 erstmalig in eine Plan-
stelle eingewiesen worden sind, gegen Unterschrift bekannt-
zugeben und dabei auf folgendes hinzuweisen:

1. Das Rundschreiben hat nur für diejenigen Richter und
Beamten Bedeutung, die
 - a) vor dem 1. Januar 1953 erstmalig in eine Plan-
stelle eingewiesen worden sind und
 - b) Vordienstzeiten i.S. der §§ 6 und 17 Abs.4 des
Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der
Fassung des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes
vom 21. Dezember 1953 (GesBl.S.221) abgeleistet
haben, die nicht in dem sich aus den genannten
Vorschriften ergebenden Umfang angerechnet worden
sind.
2. Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat in der Anlage
zu dem Rundschreiben vom 15. Dezember 1960 eine Reihe von

Fällen aufgeführt, in denen eine Verbesserung des früheren Besoldungsdienstalters mit Sicherheit nicht zu finanziellen Verbesserungen für die Vergangenheit oder die Zukunft führen kann. In Fällen dieser Art wird das frühere Besoldungsdienstalter - weil praktisch bedeutungslos - nicht neu festgesetzt.

3. Richtern und Beamten, für die nach oben Nr. 1 eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters in Betracht kommt, wird anheimgegeben, bei der zuständigen Festsetzungsbehörde auf dem Dienstweg einen Antrag auf Anrechnung der Vordienstzeiten zu stellen. In dem Antrag sind sämtliche anrechnungsfähige Beschäftigungszeiten genau zu bezeichnen. Für jede Tätigkeit ist die jeweilige Wochenarbeitszeit anzugeben (vgl. Nr.87 Abs.1 BV in der Fassung der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Januar 1954, GesBl.S.6). Die entsprechenden Unterlagen (Zeugnisse über die Beschäftigungsverhältnisse usw.) sind beizufügen.
4. Wird ein Antrag auf Verbesserung des früheren Besoldungsdienstalters auf Grund von Kannvorschriften (§ 6, § 17 Abs.4 Satz 2 oder 3 BesG 1927) erst nach dem 31. März 1961 gestellt, so werden nach Abschnitt III Abs.1 Satz 2 des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1960 höhere Dienstbezüge nur für die Zeit vom Ersten des Antragsmonats an und zwar in der Höhe gezahlt, die sich nach § 24 Abs.4 LBesG aus der Verbesserung des früheren Besoldungsdienstalters ergibt.

Im Auftrag

Dr. K e l l e r m a n n



Beglaubigt

[Handwritten signature]
Ministerialhauptsekretär